

Service-Bedingungen der Palfinger Platforms GmbH

Bedingungen über den Einsatz von Montage- und Kundendienstpersonal bei Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, gültig ab 01. Januar 2026

§ 1 Allgemeines

Diese Bedingungen gelten für Inspektions- Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Hubarbeitsbühnen und deren Teile durch die Palfinger Platforms GmbH (= „Auftragnehmer“). Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Das gleiche gilt für entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers, ohne dass sie ausdrücklich zurückgewiesen worden sind. Mit der Übertragung des Reparaturauftrages gilt gleichzeitig die Erlaubnis zu Probefahrten und Probееinsätzen als erteilt.

§ 2 Arbeitszeiten, Kosten, Kostenvoranschlag, Kündigung

Arbeitszeiten:

Die normale tarifliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden täglich, 40 Stunden pro Woche. Vorbereitungs- und Wartezeiten werden wie Arbeitszeiten berechnet. Fahrzeiten gelten ab Werk zum Einsatzort und zurück sowie für Fahrten zwischen Hotel und Einsatzort und zurück. Bei Arbeiten an mehreren Hubarbeitsbühnen an unterschiedlichen Orten werden die Reisekosten anteilig berechnet. Sind aus zwingenden Gründen mehrere Hin- und Rückreisen notwendig, so trägt der Auftraggeber nach vorheriger Absprache die dadurch entstandenen Kosten.

Kosten:

Pro angefangene Stunde berechnen wir

- | | |
|--|-----------------|
| • für den Einsatz eines Kundendiensttechnikers | € 155,00 |
| • für den Telefon-Support | € 155,00 |
| • für die Erstellung von Schweißanweisungen, Konstruktionszeichnungen o.ä. | € 180,00 |

Für die Fahrtkosten berechnen wir pro angefangene Stunde die o.g. Stundensätze abzüglich 10 %.

Die Fahrzeugkosten mit dem PKW berechnen wir pro Kilometer	€ 1,60
--	---------------

- | | |
|--|-------------------|
| • Übergabeschulungen verrechnen wir pauschal pro Tag | € 1.500,00 |
|--|-------------------|

Sonstige Verkehrsmittel wie Flugzeug, Eisenbahn etc. berechnen wir nach tatsächlichem Aufwand.

Zuschläge:

- 25 % für die ersten beiden Überstunden
- 50 % für die 3. und jede weitere tägliche Überstunde, sowie für Arbeiten an Samstagen
- 150 % für Arbeiten an Sonntagen und Feiertagen

Feiertage richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen am Sitz unserer Serviceniederlassung. Für unser Servicepersonal berechnen wir pro Tag und pro Person den folgenden Pauschal-Auslösungssatz i.H.v. **€ 60,00**. Sollte der für das jeweilige Land gültige Auslösesatz **€ 60,00** übersteigen, wird dieser in tatsächlich angefallener Höhe weiterberechnet. Kosten für Übernachtungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Für Wochenendaufenthalte am Montageort berechnen wir einen Zuschlag von **€ 155,00** pro Wochenende für jeden betroffenen Mitarbeiter. Sonderkosten, wie z.B. für Telefongebühren, Garagenmiete etc., die in unmittelbaren Zusammenhang mit der Entsendung von Servicepersonal stehen, werden in tatsächlich angefallener Höhe weiterberechnet.

Bei mündlicher oder schriftlicher Bestellung einer Reparaturleistung durch den Auftraggeber wird Ihm vom Auftragnehmer eine Auftragsbestätigung zugeschickt. Erst nach rechtsverbindlicher Unterschrift durch den Auftraggeber auf der Auftragsbestätigung gilt der Auftrag als erteilt.

Kostenvoranschlag:

Soweit möglich bzw. verlangt, wird dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben.

Es steht dem Auftraggeber frei vor Beginn der Arbeiten schriftlich Kostengrenzen zu setzen. Stellt sich während der Reparatur heraus, dass diese zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden kann oder erweist sich die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien als notwendig, so können die gesetzten Kostengrenzen jedenfalls um 10 % überschritten werden, ohne dass es dazu einer gesonderten Mitteilung an den Auftraggeber bedarf. Der Auftraggeber stimmt also einer solchen Überschreitung bei zusätzlich notwendigen Arbeiten bzw. Materialien bereits jetzt vorab zu. Stellt sich bei Ausführung der Arbeiten heraus, dass die Kosten um mehr als 10 %, aber weniger als 30 % überschritten werden, ist der Auftraggeber umgehend zu verständigen. Dessen Zustimmung zur Überschreitung wird als gegeben angenommen, sollte er derartigen Erweiterung der Arbeiten/Kostenüberschreitung nicht unverzüglich schriftlich, jedenfalls aber binnen 2 Werktagen, widersprechen. Bei Kostenüberschreitung von mehr als 30% wird der Auftraggeber den Auftragnehmer umgehend informieren und dann gegebenenfalls einen erweiterten oder einen zusätzlichen Kostenvoranschlag erstellen, für den obiges sinngemäß gilt. Dies jedoch nur dann, wenn der Auftraggeber nicht von vornherein auch eine derartige Kostenüberschreitung schriftlich genehmigt.

Wird vor der Ausführung der Reparatur ein Angebot mit verbindlichen Festpreisen gewünscht, so ist dies vom Auftraggeber ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiges Angebot ist nur verbindlich, wenn es schriftlich abgegeben, ausdrücklich als verbindlich bezeichnet und binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich angenommen wird, so nicht eine andere Annahmefrist auf dem Angebot selbst genannt wird.

Die zur Erstellung eines Kostenvoranschlags entstehenden Kosten können dem Auftraggeber berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist.

Kündigung:

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, sei es wegen Überschreitung des Kostenvoranschlages oder aus sonstigen Gründen, so hat er jedoch die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Reiseaufwendungen, Ersatzteile sowie den Gewinn zu bezahlen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung des Rechnungsbetrages

Mit der Beendigung oder Abnahme der Reparatur, spätestens jedoch am Tag des Zugangs der Rechnung, ist der Rechnungsbetrag fällig. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug zu zahlen. Der Auftragnehmer kann Vorauszahlung verlangen. Beanstandungen einer Rechnung müssen schriftlich und binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese wird dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4 Mitwirkung des Auftraggebers

Bei Durchführung der Reparaturarbeiten hat der Auftraggeber dem Reparaturpersonal auf seine Kosten Unterstützung zu gewähren.

Der Schutz von Personen und Sachen am Ort der Reparatur obliegt dem Auftraggeber. Der Auftraggeber hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur zu sorgen. Der Reparaturleiter ist über die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften - soweit wie erforderlich - zu unterrichten. Eventuelle Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften durch das Reparaturpersonal sind vom Auftraggeber dem Auftragnehmer mitzuteilen.

§ 5 Technische Hilfeleistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Bedarfsfall auf seine Kosten geeignete Hilfskräfte in ausreichender Zahl und für die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen. Die Hilfskräfte haben den Weisungen der mit der Leitung der Reparaturen vom Auftragnehmer betrauten Personen Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Reparatur die erforderliche Energie (z. B. Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen. Falls notwendig, sind vom Auftraggeber diebessichere Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge des Reparaturpersonals und heizbare Aufenthaltsräume auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Vom Auftraggeber sind auf seine Kosten alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung der Erprobung notwendig sind. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass nach Eintreffen des Reparaturpersonals unverzüglich mit der Reparatur begonnen werden kann. Eintretende Verzögerungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, gehen zu seinen Lasten. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlungen vorzunehmen. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers bleiben im Übrigen unberührt.

§ 6 Handhabung bei Schweißarbeiten bzw. Schweißreparaturen

Schweißarbeiten bzw. Schweißreparaturen sind laut Vorgaben aus den Bedienungs- und Wartungsanleitungen umzusetzen. Schäden an der tragenden Konstruktion oder anderen sicherheitsrelevanten Bauteilen sind durch einen Sachverständigen zu begutachten. Die Art und Weise der Reparatur erfolgt in Abstimmung zwischen Bühnenhersteller und dem Sachverständigen. Als Grundlage von Entscheidungen über die Reparaturfähigkeit von Schäden und der damit verbundenen Erstellung von Reparaturanweisungen ist die Service Bulletin I-EP-1611 „Schadensaufnahme an Hubarbeitsbühnen – Service“ vom Sachverständigen anzuwenden. Der Bühnenhersteller behält sich vor bei unzureichender Dokumentation der Schadensaufnahme die Dokumentation bzw. Reparatur zurückzuweisen. Schweißarbeiten an tragenden und anderen sicherheitsrelevanten Teilen der Hubarbeitsbühne dürfen nur von Fachpersonal oder Fachfirmen durchgeführt werden, welche die umfassenden Qualitätsanforderungen nach EN ISO 3834-2 erfüllen.

Entstehende Kosten für die Erstellung von Reparaturanweisungen werden aufwandsbasierend an den Auftraggeber verrechnet. Besteht die Notwendigkeit einer Vorortbegutachtung und/oder Überwachung von Reparaturarbeiten durch einen Schweißfachingenieur der Palfinger Platforms GmbH, erfolgt die Verrechnung anhand der unter Paragraf 2 aufgelisteten Kosten.

§ 7 Frist für die Durchführung der Reparatur

1. Die Angaben über die Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
2. Im Falle nicht voraussehender betrieblicher Behinderungen, z.B. Arbeitseinstellungen, Arbeitsausfälle durch Erkrankung von Fachkräften, Beschaffungsschwierigkeiten bei Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten sowie bei behördlichen Eingriffen, ferner bei Einwirkung höherer Gewalt sowie bei Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Ablieferungstermine angemessen.

3. Ein nachweisbarer Schaden, der dem Auftraggeber durch den Verzug des Auftragnehmers entsteht, wird ersetzt, bei leichter Fahrlässigkeit aber nur bis zu höchstens 5 % vom Reparaturpreis. Alle weiteren Entschädigungsansprüche sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

4. Gewährt der Auftraggeber dem im Verzug befindlichen Auftragnehmer eine angemessene Frist – soweit kein gesetzlicher Ausnahmefall vorliegt – und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

Weitere Ansprüche bestehen - unbeschadet § 12 Nr. 3 - nicht.

§ 8 Abnahme einer Reparatur, Übernahme durch den Auftraggeber

Unser Kundendienstpersonal führt nur Arbeiten im Rahmen des an uns erteilten Auftrages aus. Es ist nicht berechtigt, für Palfinger Platforms Hubarbeitsbühnen rechtsverbindliche Aussagen zu treffen. Nach Arbeitsausführung hat der Auftraggeber oder sein Beauftragter den von unserem Kundendienstpersonal vorgelegten Tätigkeitsnachweis durch Unterschrift und Firmenstempel zu bestätigen und nimmt damit die ordnungsgemäße Ausführung der Reparaturarbeiten ab. Der Nachweis ist Bestandteil der Rechnungslegung. Bei Inbetriebnahmen wird zusätzlich ein Endabnahmeprotokoll erstellt und unterzeichnet. Die Fertigstellung einer Reparatur hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitzuteilen. Die Zusendung der Rechnung gilt auch als Benachrichtigung. Die Abnahme hat binnen 2 Wochen nach Bekanntwerden der Mitteilung zu erfolgen. Ist die Reparatur nicht bei der Abnahme durch den Auftraggeber beanstandet worden oder ist die Abnahme nicht fristgemäß erfolgt, gilt der Vertragsgegenstand als ordnungsgemäß abgenommen. Bei Verzug des Auftraggebers mit der Übernahme ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber Lagerkosten zu berechnen bzw. den Vertragsgegenstand in diesem Fall auch an einem dritten Ort zu lagern.

§ 9 Gefahrentragung und Transport

Ist der Auftraggeber über die Fertigstellung der Reparatur benachrichtigt worden, geht die Gefahr auf ihn über. Der Hin- und Rücktransport des Reparaturgegenstandes ist grundsätzlich Sache des Auftraggebers, der auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auf dem Transport trägt. Wird vereinbarungsgemäß der Transport vom Auftragnehmer übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen des Auftragnehmers erfolgt. Die vom Auftraggeber zur Instandsetzung übergebenen Auftragsgegenstände sind gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden usw. nicht versichert. Diese Risiken sind vom Auftraggeber zu decken bzw. werden vom Auftragnehmer auf ausdrücklichen Wunsch und zu Lasten des Auftraggebers gedeckt.

§ 10 Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

Das Eigentumsrecht an den eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen verbleibt, soweit es vorbehalten werden kann, bis zur restlosen Bezahlung beim Auftragnehmer. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderungen aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Vorsorglich tritt der Auftraggeber für den Fall, dass er nicht Eigentümer des reparierten Gerätes oder der Maschine ist, den Anspruch und die Anwartschaft auf Eigentumsübertragung oder Rückübertragung nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritter an den Auftragnehmer ab und ermächtigt diesen, hiermit unwiderruflich für den Auftraggeber zu erfüllen. Eine Verpflichtung, anstelle des Auftraggebers zu erfüllen, besteht für den Auftragnehmer jedoch nicht.

§ 11 Altteile

Die Entsorgung von Altteilen und sonstigen nicht mehr benutzbaren Sachen obliegt dem Auftraggeber. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anderes bestimmen, verpflichtet sich der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Verwertung zu treffen. Dabei soll davon ausgegangen werden, dass sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Verwertungspflicht Dritter bedienen.

§ 12 Mängelansprüche

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für eventuelle Reparaturmängel in der Weise, dass er nach seiner Wahl die Mängel durch Nachbesserung in seiner Werkstatt oder am Standort des Reparaturgegenstandes zu beseitigen hat. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – unbeschadet § 12 - ausgeschlossen. Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Abnahme der Reparatur. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu melden. Hat der Auftraggeber ohne Einwilligung des Auftragnehmers Instandsetzungsarbeiten unsachgemäß selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung des Auftragnehmers. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Auftraggebers der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt. Lässt der Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreichen, so steht dem Auftraggeber das gesetzliche Minderungsrecht zu. Dieses Minderungsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nacherfüllung. Nur wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweislich ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Von den durch die Nacherfüllung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Auftragnehmer, vorausgesetzt dass die Beanstandung als berechtigt anzusehen ist, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten für den Aus- und Einbau.

§ 13 Sonstige Haftung des Auftragnehmers und Haftungsausschluss

1. Bei vom Auftragnehmer schuldhaft verursachten Sachschäden außerhalb der Mängelhaftung haftet der Auftragnehmer. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt dem Grund und der Höhe nach entsprechend den Bedingungen und dem Betrag einer abgeschlossenen oder abzuschließenden Haftpflichtversicherung. Wurde keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, so beschränkt sich die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den Betrag des Entgeltes für die Reparatur.
2. Über diese Bestimmungen hinaus werden Schäden, auch mittelbare Schäden, gleich welcher Art und gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden, vom Auftragnehmer nur ersetzt bei grobem Verschulden, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, vorausehbaren Schadens, bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit der Auftragnehmer garantiert hat, in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Auftragsgegenstand für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird, beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Auftragsgegenstand selbst entstanden sind, abzusichern. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 14 Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

In Ergänzung zu diesen Service-Bedingungen gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Palfinger Platforms GmbH, die jederzeit auf der Homepage www.palfinger.com abgerufen werden können oder auf Anfrage von der Palfinger Platforms GmbH übermittelt werden.